

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für
Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst
mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 7B_261/2024 vom 13.01.2025

Regeste

**Kasuistik Verwendung Arbeitsentgelt; Verfügungsfreiheit über Sperrkonti
(Zweckkonto); Der Beschwerdeführer wollte Anwaltskosten über sein Zweckkonto
bezahlen. Das Bundesgericht wies seine Beschwerde ab.**

Aus den Erwägungen:

E.2.2.2. Art. 83 Abs. 2 StGB enthält eine Rahmenvorschrift zur Verwendung des Arbeitsentgelts. Danach kann der Gefangene während des Vollzugs nur über einen Teil seines Arbeitsentgelts frei verfügen. Aus dem verbleibenden Entgelt wird eine Reserve für die Zeit nach der Entlassung gebildet. Die Einzelheiten der Verwendung des Arbeitsentgelts richten sich nach kantonalem Recht und den für den Kanton jeweils massgebenden Konkordatsrichtlinien (BGE 148 IV 346 E. 2.1; Urteil 6B_823/2017 vom 25. Januar 2018 E. 3.2).

Die Rechtsprechung lässt Bezüge vom Sperrkonto während des Vollzugs zu, wenn auch nur mit grosser Zurückhaltung. Der inhaftierten Person soll im Zeitpunkt ihrer Entlassung ein möglichst hohes Startkapital zur Verfügung stehen. Folglich kommt eine Verwendung der Rücklage auf dem Sperrkonto während des Vollzugs nur ausnahmsweise in Betracht, insbesondere wenn für die Zeit nach der Entlassung der inhaftierten Person trotzdem hinreichend vorgesorgt wird (BGE 148 IV 346 E. 2.6.2; Urteile 6B_823/2017 vom 25. Januar 2018 E. 3.3; 6B_631/2016 vom 16. September 2016 E. 3.2; je mit Hinweisen).

In begrenztem Umfang und bei ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage kann das kantonale Recht einen Teil des Verdiensts gezielt für andere als die in Art. 83 Abs. 2 StGB genannten Zwecke verwenden, notfalls auch ohne die Zustimmung der inhaftierten Person. Dabei darf allerdings der Zweck von Art. 83 Abs. 2 StGB nicht vereitelt werden (BGE 148 IV 346 E. 2.6.2; Urteil 6B_631/2016 vom 16. September 2016 E. 3.2).

E.2.2.3. Vorliegend finden sich die anwendbaren kantonalen Bestimmungen im Gesetz über den Justizvollzug des Kantons Bern vom 23. Januar 2018 (JVG, BSG 341.1), in der Verordnung über den Justizvollzug (JVV, BSG 341.11), der Richtlinien der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend das Arbeitsentgelt vom 20. März 2020 (Richtlinie betreffend das Arbeitsentgelt; SSED 17.0) und betreffend die Kostenträger für Vollzugskosten und

persönliche Auslagen vom 26. März 2021 (KoVopA, SSED 17.1; siehe zur Anwendbarkeit der Konkordatsrichtlinien Art. 3 Abs. 1 JVG).

Art. 44 Abs. 1 JVV sieht vor, dass für jede eingewiesene Person ein Freikonto, ein Zweckkonto (Sperrkonto 1), ein Sperrkonto (Sperrkonto 2) und bei Bedarf ein Wiedergutmachungskonto (Sperrkonto 3) geführt werden. Gemäss Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie betreffend das Arbeitsentgelt, das leicht abweichende Begriffe verwendet, sind 50 % bis 75 % des Arbeitsentgelts auf das Freikonto, 15 % bis 40 % auf das Sperrkonto 1 (Zweckkonto) und mindestens 10 % auf das Sperrkonto 2 (hier als "Sparkonto" bezeichnet) einzuzahlen; für das Sperrkonto 3 (Wiedergutmachungskonto) wird keine bestimmte Quote festgelegt.

Mit dem Guthaben auf dem Freikonto werden die persönlichen Auslagen der eingewiesenen Person während des Vollzugs finanziert (Art. 45 Abs. 1 JVV). Darunter fällt insbesondere die Bezahlung von Verfahrenskosten und der Kosten der Rechtsvertretung (Art. 12 Abs. 1 lit. g Richtlinie betreffend das Arbeitsentgelt; Art. 4 Abs. 3 lit. n KoVopA; vgl. auch Art. 55 Abs. 2 lit. m JVG). Die inhaftierte Person kann grundsätzlich frei über das Freikonto verfügen und ist nicht verpflichtet, bei jeder Ausgabe die Zustimmung der Justizvollzugsbehörde einzuholen (Erläuterungen zu den Richtlinien der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend das Arbeitsentgelt [SSED 17.0] und betreffend die Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Auslagen [SSED 17.1] vom 26. März 2021, SSED 17.2, S. 4 f. [Erläuterungen zu den Richtlinien Arbeitsentgelt und KoVopA]).

Das Sperrkonto 1 bzw. Zweckkonto dient, wie schon das Freikonto, der Deckung der persönlichen Auslagen (Art. 46 Abs. 1 JVV). Mit dem Guthaben auf dem Sperrkonto 1 bzw. Zweckkonto soll die Bezahlung der Kosten für persönliche Auslagen sichergestellt werden, die wegen fehlender Deckung nicht mit dem Guthaben auf dem Freikonto finanziert werden können (Erläuterungen zu den Richtlinien Arbeitsentgelt und KoVopA, S. 5). Gemäss Art. 8 Abs. 2 KoVopA dient das Sperrkonto 1 bzw. Zweckkonto primär der Bezahlung der AHV/IV-Beiträge, Gesundheitskosten, allfälliger Rückforderungen der Opferhilfe und weiterer zweckgebundener Auslagen. Die Justizvollzugsanstalt kann selbst oder auf Antrag der inhaftierten Person die Belastung des Sperrkontos 1 bzw. Zweckkontos veranlassen, wenn das Guthaben auf dem Freikonto für die Sicherstellung der betreffenden Kostenbeteiligungen nicht ausreicht und das für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen eine Kostengutsprache ablehnt oder eine Sozialhilfeszuständigkeit fehlt oder wenn die eingewiesene Person ihre Mitwirkungspflichten verletzt (Art. 13 Abs. 1 Richtlinie betreffend das Arbeitsentgelt). Die inhaftierte Person kann somit - im Gegensatz zur Regelung betreffend das Freikonto - selbst keine Zahlungen über das Sperrkonto 1 bzw. Zweckkonto veranlassen, sondern bedarf der Bewilligung der Justizvollzugsanstalt (Art. 13 Abs. 1 Richtlinie betreffend das Arbeitsentgelt; Erläuterungen zu den Richtlinien Arbeitsentgelt und KoVopA, S. 5).

Das Sperrkonto 2 bzw. Sparkonto dient der Finanzierung der direkten Austrittsvorbereitungen und des Lebensunterhalts während der ersten Zeit nach dem Vollzug (Art. 14 Abs. 1 Richtlinie betreffend das Arbeitsentgelt). Das Sperrkonto 2 bzw. Sparkonto ist - vorbehaltlich Art. 14 Abs. 3 Richtlinie betreffend das Arbeitsentgelt (die Vollzugseinrichtung kann unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungen ab dem Sperrkonto 2 bzw. Sparkonto bewilligen, wenn die Beträge auf den anderen Konti nicht ausreichen) - grundsätzlich unantastbar (Art. 14 Abs. 2 Richtlinie betreffend das Arbeitsentgelt). Bis zu einer Summe von Fr. 6'000.-- ist das Guthaben auf dem Sperrkonto 2 bzw. Sparkonto geschützt (Art. 14 Abs. 3 lit. d Richtlinie betreffend das Arbeitsentgelt).

E.2.3. Die vom Beschwerdeführer erhobenen Rügen verfangen nicht. Wie die Vorinstanz mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 148 IV 346 E. 2.6.2) zutreffend erwägt, sind Vollzugseinrichtungen grundsätzlich dazu berechtigt, zusätzlich zum Freikonto verschiedene Sperrkonti für die eingewiesenen Personen zu führen, insbesondere das sog. Sperrkonto 1 bzw. Zweckkonto, das der Deckung der persönlichen Auslagen dient (siehe Erwägung 2.2.3 hiavor), sofern hierfür eine hinreichende gesetzliche Grundlage besteht. In Art. 65 Abs. 1 lit. c und lit. g JVG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 lit. b JVV in Verbindung mit Art. 46 JVV findet sich eine solche in der Gesetzgebung des Kantons Bern.

Ebenso ist der Argumentation der Vorinstanz bezüglich der Vereinbarkeit der kantonalen Regelung mit dem Schutzzweck von Art. 83 Abs. 2 StGB zu folgen. Das Arbeitsentgelt geht, wie bereits dargelegt (siehe Erwägung 2.2.3 hiavor), zu maximal 40 % auf das Sperrkonto 1 bzw. Zweckkonto, zu mindestens 50 % auf das Freikonto und zu mindestens 10 % auf das Sperrkonto 2 bzw. Sparkonto (Art. 10 Abs. 1 Richtlinie betreffend das Arbeitsentgelt). Zudem stellt Art. 14 der Richtlinie betreffend das Arbeitsentgelt sicher, dass Bezüge vom Sperrkonto 2 bzw. Sparkonto nur in bestimmten Ausnahmefällen bewilligt werden und das Guthaben bis zu einem Mindestbetrag von Fr. 6'000.-- geschützt ist. Mit diesen Regelungen ist gewährleistet, dass die inhaftierte Person hinreichend finanzielle Mittel sowohl zur freien Verfügung bzw. zur Bezahlung persönlicher Auslagen während des Vollzugs als auch zur Bildung einer Rücklage für die Zeit nach der (bedingten) Entlassung hat (die gemäss Art. 86 Abs. 5 StGB auch bei der lebenslänglichen Freiheitsstrafe vorgesehen ist). Dass dies nicht der Fall sein soll, macht der Beschwerdeführer im Übrigen nicht geltend.

An der Vereinbarkeit der kantonalen Bestimmungen mit Art. 83 Abs. 2 StGB ändert auch die Tatsache nichts, dass die inhaftierte Person zur Belastung des Sperrkontos 1 bzw. Zweckkontos die Einwilligung der Justizvollzugsanstalt benötigt. Denn mit dem Guthaben auf diesem werden lediglich subsidiär persönliche Auslagen finanziert (siehe Erwägung 2.2.3 hiavor). Da das kantonale Recht sicherstellt, dass das Arbeitsentgelt mehrheitlich (nämlich zu mindestens 50 %) auf das Freikonto ausbezahlt wird, ist nicht zu beanstanden, für die Verwendung des Guthabens auf dem Sperrkonto 1 bzw. Zweckkonto eine Bewilligungspflicht vorzusehen.

An diesem Ergebnis vermag auch die vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang ins Feld geführten Art. 75 StGB und Art. 390 ZGB nichts zu ändern. Soweit die diesbezüglichen Vorbringen in der Beschwerde den Begründungsanforderungen überhaupt zu genügen vermögen (siehe Erwägung 2.2.1 hiavor), kann der Beschwerdeführer aus ihnen nichts für seine Sache ableiten.